

## Rechtsinformation

### **Datenschutz**

## in Frauenunterstützungseinrichtungen

Ausgewählte Fragen zum Umgang mit personengebundenen Daten und anvertrauten Geheimnissen



www.frauenhauskoordinierung.de

## Rechtsinformation Datenschutz in Frauenunterstützungseinrichtungen

Stand: Dezember 2013

#### **Impressum**

Hrsg.:

Frauenhauskoordinierung e. V. Tucholskystr. 11 | 10117 Berlin

Tel.: +49 (0)30 92122083/84

fhk@paritaet.org www.frauenhauskoordinierung.de

Autorin: Rechtsanwältin Gertrud Tacke, Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband - Gesamtverband e.V. Verantwortlich: Heike Herold, Geschäftsführerin Frauenhauskoordinierung e.V.

© Frauenhauskoordinierung e.V., 2013

Im Verein Frauenhauskoordinierung e.V. sind folgende Bundesverbände Mitglied:

AWO Arbeiterwohlfahrt Bundesverband e.V.

Deutscher Caritasverband e.V.

Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband - Gesamtverband e.V.

Diakonie Deutschland -

**Evangelischer Bundesverband** 

Evangelisches Werk für Diakonie und Entwicklung e.V.

Sozialdienst katholischer Frauen Gesamtverein e.V.

Zudem gehören uns weitere Frauenhäuser in freier Trägerschaft an, die keinem dieser Verbände angeschlossen sind.

Die Arbeit des Vereins Frauenhauskoordinierung e.V. wird vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) gefördert.

### Inhaltsverzeichnis

I.	Eir	itunrung	1	
II.	Gri	undsätzliches zum Datenschutz und zur Schweigepflicht	2	
	1.	Datenschutz ist Grundrechtsschutz	2	
	2.	Grundsatz der Datensparsamkeit und Datenvermeidung	2	
	3.	Erforderlichkeit / Zweckbindung / Verbot der Vorratserhebung	2	
	4.	Verhältnismäßigkeitsgrundsatz	2	
	5.	Transparenz	3	
	6.	Rechtliche Grundlagen	3	
III.	Berufliche Schweigepflicht nach § 203 StGB			
	1.	Schweigepflicht / Geheimnis / Offenbarung	3	
	2.	Einwilligung / Entbindung von der Schweigepflicht	4	
	3.	Weitere Offenbarungsbefugnisse	5	
		a. Rechtfertigender Notstand, § 34 StGB	5	
		b. Offenbarungsbefugnis nach § 4 KKG		
		(Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz)	5	
		c. Keine Offenbarungsbefugnis aus § 8a SGB VIII	5	
		(Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung)		
		d. Pflicht zur Anzeige geplanter Straftaten, § 138 StGB	6	
	4.	Verpflichtung der Mitarbeiterinnen auf die Schweigepflicht nach § 203 StGB	6	
IV.	Die	Erfassung und Verarbeitung / Nutzung von Informationen	6	
	üb	er die Bewohnerinnen / Nutzerinnen von Unterstützungseinrichtungen		
	ins	besondere mittels EDV nach dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG)		
	1.	Erlaubnis der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener	7	
		Daten für eigene Zwecke gemäß § 28 BDSG		
	2.	Begrenzung der gesetzlichen Erlaubnis nach § 28 BDSG durch die	7	
		besondere vertragliche Geheimhaltungspflicht hinsichtlich des		
		Aufenthaltsortes (Geschützter Aufenthalt)		
	3.	Begrenzung der gesetzlichen Erlaubnis bei der automatisierten	8	
		Verarbeitung und Nutzung sogenannter "sensitiver" oder "sensibler"		
		personenbezogener Daten, § 28 Abs. 6 BDSG		
V.	Ko	nkret: Empfehlungen zur Erhebung und Verarbeitung von personen-	9	
	bez	zogenen Daten (BDSG) - Zweckbindung - Datenvermeidung - Transparenz		
	1.	Strenge Zweckbindung der Datenerhebung und - verarbeitung	9	
	2.	Zweckbindung bei personenbezogenen Daten, die der beruflichen Schweige-		
		pflicht nach § 203 StGB unterliegen	9	
	3.	Datenvermeidung / Datensparsamkeit	9	

	4.	Erhebung bei den Betroffenen	10
	5.	Unterrichtung über die Zweckbestimmung der Erhebung,	10
		Verarbeitung und Nutzung	
	6.	Einwilligung der Betroffenen in die Datenverarbeitung	10
	7.	Verpflichtung der Mitarbeiterinnen auf den Datenschutz nach	11
		§ 5 BDSG und auf die vertragliche Schweigepflicht	
	8.	Datenschutzbeauftragte in der Unterstützungseinrichtung (Selbstkontrolle)	11
	9.	Datensicherung	12
	10.	Rechte der Betroffenen	12
	11.	Sanktionen	12
	12.	Externe Kontrolle	12
VI.	We	itergabe von personenbezogenen Informationen an Dritte	13
	1.	Weitergabe von Informationen für andere Zwecke an Dritte,	13
		§ 28 Abs. 2 BDSG	
	2.	Prüfung von Verwendungsnachweisen	14
	3.	Unterstützung der Bewohnerinnen bei der Beantragung	14
		von Sozialleistungen	
	4.	Leistungsvereinbarungen mit Kostenträgern über die Erbringung von	16
		Beratungs- und Unterstützungsleistungen nach dem SGB II oder SGB XII,	
		AsylbLG und Fragen der Weitergabe von personenbezogenen Informationen	
	5.	Beratungsstellen, Interventionsprojekte, Polizei, Frauenhäuser und	17
		Einsätze bei häuslicher Gewalt	
	6.	Weitergabe von Informationen an Strafgerichte, Zivilgerichte -	18
		Zeugnisverweigerungsrechte	
		a. Zeugnisverweigerungsrecht nach § 53 Strafprozessordnung (StPO)	18
		aus beruflichen Gründen	
		b. Zeugnisverweigerung im zivilgerichtlichen / familiengerichtlichen	19
		Verfahren gemäß § 383 ZPO	
		c. Ordnungsmittel bei Verweigerung des Zeugnisses	19
VII.	Soi	nstiges	20
	1.	Postnachsendeanträge	20
	2.	Meldedaten, Beitragsservice von ARD, ZDF und Deutschlandradio	20
		(früher: GEZ)	
	3.	Geheimhaltung des Aufenthaltsortes in familiengerichtlichen Verfahren	21
		und in Verfahren nach dem Gewaltschutzgesetz	
	4.	Sperrvermerke bei Schule, Kita, Krankenkasse, Jobcenter und	21
		Kommune, Jugendamt	
VIII.	Ges	setzestexte	22
IX.	Anl	lagen	26

## Datenschutz in Frauenunterstützungseinrichtungen, insbesondere Frauenhäusern

# Ausgewählte Fragen zum Umgang mit personenbezogenen Daten und anvertrauten Geheimnissen

#### I. Einführung

Für gewaltbetroffene Frauen stehen verschiedene spezifische Unterstützungsangebote für Schutz und Hilfe bei Gewalt zur Verfügung.

Während die Frauenhäuser Frauen und ihren Kindern eine geschützte Unterkunft und intensive Beratung und Begleitung ermöglichen, finden Frauen in Frauenberatungsstellen und Fachberatungsstellen bei sexualisierter Gewalt psychosoziale und rechtliche Unterstützung. Die Interventionsstellen bieten Frauen, aber auch gewaltbetroffenen Männern, vor allem nach Polizeieinsätzen zugehende Beratung zum Schutz vor Gewalt und zur Überwindung der Gewalterfahrungen an.

Im Beratungsprozess stehen auch intime Details der Gewalterlebnisse und der Beziehungsstrukturen im Mittelpunkt. Die Beratung der Frauen erstreckt sich auf weitreichende persönliche Lebensbereiche der Frauen - die familiäre und gesundheitliche, aber auch auf ihre finanzielle und berufliche Situation. So erhalten die Beraterinnen in Frauenhäusern und Beratungsstellen Kenntnis von vielen persönlichen und sensiblen Informationen aus dem Leben der Frauen. Regelmäßig entsteht ein Vertrauensverhältnis zwischen Beraterin und gewaltbetroffener Frau.

Zur Durchführung der Unterstützungsarbeit ist der Fachund Informationsaustausch zum Beispiel über besondere Gefahrenlagen in den Teams der Unterstützungseinrichtungen unverzichtbar.

Schutz und Hilfe für die Frauen erfordern außerdem ein abgestimmtes Zusammenwirken mit anderen Stellen wie Polizei oder Jugendamt, wozu auch der Austausch von Informationen über die Situation einzelner Frauen gehören kann. Die unterschiedlichen Kostenträger wie zum Beispiel Landesministerium, Kommune oder das Jobcenter benötigen Informationen, damit die Leistungen nachgewiesen werden können. Das stellt Frauenhäuser, Frauenberatungsstellen und Interventionsstellen vor un-

terschiedliche Probleme bei der Umsetzung des Datenschutzes.

Hinzu kommt, dass durch die immer stärker werdende Nutzung informationstechnischer Systeme wie Computernetzwerke, Internet, mobile Telefone, Netbooks und der Nutzung von sozialen Internetnetzwerken wie Facebook und anderen, die Wege der Datenübermittlung immer unübersichtlicher werden und damit auch schwerer zu kontrollieren sind. Frauenunterstützungseinrichtungen müssen auch in diesem Bereich handlungsfähiger werden. Welche Maßnahmen zum Schutz der Frauen und ihrer Kinder ergriffen werden können, wird in einer weiteren Information behandelt werden.

Die vorliegende Information will Mitarbeiterinnen und Träger unterstützen, den jeweils richtigen Weg zu finden, unberechtigte Anliegen auf Herausgabe personenbezogener Daten zurückzuweisen, berechtigten Interessen aber auch nachzukommen, ohne das Persönlichkeitsrecht der Frauen oder den eigentlichen Zweck der Unterstützungseinrichtungen (Schutz und Unterstützung der Frauen und Kinder) zu gefährden.

Die nachfolgend dargestellten Probleme und Antworten sind oft nicht typisch nur für den Frauenunterstützungsbereich, sondern sind auch in anderen Feldern der sozialen Arbeit zu finden.

Da es sich in Frauenunterstützungseinrichtungen überwiegend um Bewohnerinnen und Mitarbeiterinnen handelt, wird im folgenden Text meist die weibliche Form benutzt, auch wenn die dargestellte Rechtslage selbstverständlich für beide Geschlechter gilt.

